

Berlin, 5. Mai 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf des KommRModG des Landes Brandenburg vom 10.03.2023

Bearbeitungsstand KommRModG vom 10.03.2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg vertritt die Interessen von rund 130 Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft beider Bundesländer. Dabei gewährleisten unsere Mitgliedsunternehmen die Energie-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbehandlung in allen Wertschöpfungsstufen.

Die in der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zusammengeschlossenen Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßen die Zielsetzung der brandenburgischen Landesregierung, das Kommunalrecht zu modernisieren und unter Bezug auf bisherige Erfahrungen zu überarbeiten. Wir danken für die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung.

Stellungnahme

Insbesondere das Thema der Digitalisierung im Rahmen der Modernisierung des Kommunalrechts deutlich nach vorne zu stellen, begrüßen die Mitgliedsunternehmen der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg.

Dabei sehen wir für die Arbeit der Wasser- und Abwasserverbände folgende Änderungswünsche:

1. Hinweis auf Einschränkung der Grundrechte zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Im Rahmen von § 12 der Kommunalverfassung hat die Gemeinde bzw. der Verband die Möglichkeit zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges. Allerdings ist es zur Durchsetzung dieses Anschluss- und Benutzungszwanges zwingend erforderlich, das Grundstück des Eigentümers zu betreten. Dadurch wird das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG verletzt. Die Einschränkung von Grundrechten ist nach Art. 19 GG nur zulässig, wenn das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennt. Dies ist hier nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist **in § 141** der Kommunalverfassung zwingend auf die **Einschränkung der Grundrechte der Art. 13 und 14 GG durch § 12 der Kommunalverfassung hinzuweisen**. Ansonsten kann kein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt werden.

2. Rechtssicherer Zugang zur Wasserzähleranlage

Ein weiteres Problem bei der Umsetzung der Aufgaben der Wasserversorgungsunternehmen ist der rechtssichere Zugang zum Wasserzähler. Weigert sich der Eigentümer, den Wasserzähler wechseln zu lassen, gibt es keine rechtliche Grundlage für das Betreten des Grundstücks zur Wechslung des Wasserzählers. Das Betreten der Wohnung/ des Grundstücks zum **Wechseln des Wasserzählers** stellt einen **Grundrechtseingriff** nach Art 13 GG dar, der einer **gesetzlichen**

Grundlage bedarf (§ 141), die auch dem Zitiergebot nach Art. 19 GG entspricht. Daher ist eine gesetzliche Regelung in der Kommunalverfassung dahingehend zwingend erforderlich, so dass die Gemeinde bzw. der Zweckverband berechtigt ist, das Grundstück und die Wohnung zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu betreten.

3. Regelungen zum Einsatz und Betrieb elektronischer Funkwasserzähler

Eine Regelung **analog zu Art. 24 Abs. 4 Satz 1 BayGO**, die die Gemeinde berechtigt im Rahmen der Satzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang auch den Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zu betreiben ist aufzunehmen.

4. Kohärenz zu Nachhaltigkeitsberichterstattung und Taxonomie

In der Gemeindefinanzierung und den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in **§ 62** wäre eine **Kohärenz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Taxonomie** angeraten. Bei allen Geldanlagen ist auf Nachhaltigkeit im Sinne der europäischen Taxonomie zu achten. Die kommenden Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsstrategie und -berichtspflicht sind daher auch als kommunale Verpflichtungen aufzunehmen.

Ansprechpartner

Ralf Wittmann
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Telefon: +49 30 300 199 2201
wittmann@bdew-bb.de

Lars Thiele
Fachbereichsleiter Gas/Wasser/Abwasser
BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Telefon: +49 30 300 199 2214
thiele@bdew-bb.de